

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Masterflex SE, Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Registernummer HRB 11744, vertreten durch den Vorstand, ebenda

- nachfolgend "Masterflex" genannt -

und

der FLEIMA-PLASTIC GmbH, Geschäftsanschrift Neustadt 2 in 69483 Wald-Michelbach, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Registernummer HRB 40180, vertreten durch den Geschäftsführer, ebenda,

- nachfolgend "FLEIMA" genannt -

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die FLEIMA verpflichtet sich, erstmals für ihr ab 1. Januar 2013 laufendes Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Masterflex abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach Absatz 2 und 3 – der gesamte, ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Absatz 8 des Handelsgesetzbuches (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag.
- (2) FLEIMA kann mit Zustimmung der Masterflex Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Masterflex aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

- (5) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses.
- (6) § 301 AktG ist in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Verlustübernahme

Die Masterflex ist gegenüber der FLEIMA in entsprechender Anwendung der auf Gewinnabführungsverträge anzuwendenden Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Masterflex und der Gesellschafterversammlung der FLEIMA abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der FLEIMA wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2013.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs ordentlich gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2017 oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr endet, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Masterflex nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der FLEIMA zusteht.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages ist Masterflex verpflichtet, den Gläubigern der FLEIMA in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Verschiedenes


- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme einer wirksamen Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung entspricht. Dies gilt entsprechend im Fall einer Lücke im Vertrag. Die Parteien sind sich einig, dass die vorstehende Regelung nicht lediglich eine Beweislastumkehr zur Folge haben soll, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung sowie sonstige Vereinbarungen und Mitteilungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- (3) Bei eventuell zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten im Hinblick auf den Inhalt oder die Auslegung dieses Vertrages bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Streitigkeiten gütlich beizulegen.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 26.04.2013

Wald-Michelbach, den 26.04.2013


.....
Masterflex SE
Dr. Andreas Bastin


.....
FLEIMA-PLASTIC GmbH
Mark Becks